



## **Antrag**

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

**Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl CSU**

**Direktvermarkter & Co. entlasten. Herstellerverantwortung für Verpackungen und Abfälle ja – Bürokratie nein!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) geändert wird und Kleinstunternehmer von der Registrierungspflicht befreit werden, sodass beispielsweise Direktvermarkter sich nicht mehr im Verpackungsregister LUCID registrieren müssen. Kleinstunternehmer sollen zudem von der „Lizenzierung“ befreit werden, indem die Lizenzgebühr etwa durch die Verpackungsunternehmen entrichtet wird, sodass Kleinstunternehmen bereits lizenzierte Verpackungen kaufen können.
- sich auf Bundesebene weiterhin dafür einzusetzen, dass bei Überarbeitung des Verpackungsgesetzes, welches durch ein Verpackungsdurchführungsgesetz (VerpackDG) ersetzt werden soll, dieses möglichst praxistauglich und bürokratie-arm ausgestaltet wird und insbesondere Erleichterungen für Klein- und Kleinstunternehmen vorsieht. Regelungen, die über die EU-Vorgaben hinausgehen, werden dabei grundsätzlich abgelehnt.
- sich auf Bundesebene für eine Prüfung einzusetzen, wie hinsichtlich der beiden Systeme LUCID und DIVID weitere Synergien für Nutzer geschaffen werden können.

### **Begründung:**

Inverkehrbringer von mit Ware befüllten Verpackungen müssen sich im digitalen Verpackungsregister LUCID, das von der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister geführt wird, registrieren lassen und sich an einem dualen System zur Rücknahme von systembeteiligten Verpackungen beteiligen. Ziel des Verpackungsgesetzes (VerpackG) ist es, die abfallrechtliche Produktverantwortung von Herstellern von Verpackungen umzusetzen. Das Hauptaugenmerk des über LUCID vollzogenen VerpackG ist auf die Sicherstellung der Verpackungsabfallsammlung bei den privaten Haushalten gerichtet.

Das VerpackG betrifft alle Arten von Verpackungen und kann daher auch Einwegkunststoffe betreffen.

Nach geltendem Recht des VerpackG besteht eine Pflicht zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID bereits ab der ersten in Verkehr gebrachten Verpackungseinheit. Dies führt dazu, dass auch kleinste Direktvermarkter oder Kleinstbetriebe mit Verwaltungsaufwand belastet werden, der in keinem Verhältnis zu den tatsächlich in Umlauf gebrachten Verpackungsmengen steht.

Eine praxisgerechte Entlastung wäre die Einführung von Bagatellgrenzen auch für die Registrierungspflicht. Hierfür könnte an die bereits bestehenden Schwellenwerte für die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (§ 11 VerpackG) angeknüpft werden. Diese liegen bei 80 000 kg Glas, 50 000 kg Papier, Pappe, Karton und 30 000 kg bei den übrigen Materialien.

Eine Bagatellgrenze für die Registrierung könnte sich z. B. an 1 Prozent dieser Schwellen orientieren. Das würde bedeuten:

- 800 kg Glas pro Jahr,
- 500 kg Papier/Pappe/Karton pro Jahr,
- 300 kg sonstige Materialien pro Jahr.

Unterhalb dieser Grenzen sind Kleinmengen von der Registrierungspflicht zu befreien, was eine Entlastung von Bürokratie darstellen würde.

Die gesetzlichen Grundlagen für Verpackungen und Verpackungsabfälle befinden sich derzeit auf europäischer und nationaler Ebene im Umbruch. Konkret ist seit dem 11.02.2025 die Verordnung (EU) 2025/40 PPWR in Kraft und gilt nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten ab dem 12.08.2026 in allen Teilen verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie ersetzt die Verpackungsrichtlinie 94/62/EG. Die EU-Vorgaben im Rahmen der PPWR sehen vor, dass sich alle Hersteller in einem Herstellerregister registrieren müssen (Art. 44, 45). Es gibt keine Ausnahmen für die Registrierungspflicht von Kleinunternehmen. Diese Vorgaben gelten entsprechend auch auf nationaler Ebene. Zur Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung mit den neuen EU-Vorgaben wird seitens des Bundes derzeit das VerpackG überarbeitet. Das VerpackG soll durch ein VerpackDG ersetzt werden.

Eine Ausnahme von der Registrierungspflicht für Kleinunternehmen gilt es zu gegebener Zeit auf europäischer Ebene zu flankieren. Auf Bundesebene ist auf weitere Erleichterungen für Kleinunternehmen hinzuwirken.

Die vom Umweltbundesamt betriebene Plattform DIVID, bei der sich Hersteller bestimmter Einwegkunststoffe registrieren lassen müssen, dient der Umsetzung des Einwegkunststofffondsgesetzes (EWKFondsG). Der Einwegkunststofffonds kommt der öffentlichen Hand zugute und trägt zur Finanzierung der Sammlung und Reinigung des öffentlichen Raums von besonders häufig gelitterten Einwegkunststoffabfällen bei. Die Registrierung der Hersteller bei DIVID dient also der Sicherstellung der Kostenbeteiligung der Hersteller an der Bereinigung der Umwelt von bestimmten Einwegkunststoffabfällen. Solche Abfälle werden nicht nur ordnungsgemäß in privaten Haushalten entsorgt, sondern verursachen aufgrund der Entsorgung im öffentlichen Raum zusätzliche Sammlungs- und Reinigungskosten für die öffentliche Hand.

Es besteht eine Doppelbelastung für diejenigen Hersteller, die sowohl unter das VerpackG als auch unter das EWKFondsG fallen. Es ist zu prüfen, ob weiter Erleichterungen geschaffen werden können.